

Archiv

I

Der Bebauungsplan Poppenbüttel 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 893) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist für das Plangebiet größtenteils Wohnbaugebiet, daneben Grünflächen und Außengebiete aus. Der Saseler Damm ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Beiderseits der Straße Hasenhoop sowie am Granitweg, Kieselweg und Quarzweg ist eine ältere Einzel- und Doppelhausbebauung vorhanden. Zwischen Granitweg und Saseler Damm befinden sich zweigeschossige Reihenhäuser, die vor einigen Jahren errichtet worden sind. Die Erschließung und Bebauung der westlich Heegbarg angrenzenden Flächen mit eingeschossigen Einfamilienhäusern, zweigeschossigen Reihenhäusern und dreigeschossigen Wohnzeilen sowie einer eingeschossigen Ladengruppe wurde kürzlich beendet.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Art und Maß der baulichen Nutzung festzulegen, die erforderlichen Verkehrsflächen sowie die Parkanlagen entlang des Alsterlaufs, des Saselbergweges und der Straße Alsterredder zu sichern.

Das Bauland ist überwiegend als reines Wohngebiet mit ein- bis dreigeschossiger Nutzung ausgewiesen. Die vorhandene Bebauung konnte dabei berücksichtigt werden. Das kleine Ladengebiet an der Ecke Basaltweg/Heegbarg dient der Nahversorgung der Bevölkerung in den umliegenden Wohnhäusern.

Der Saseler Damm soll als Teil des äußeren Straßenringes verbreitert und vierspurig ausgebaut werden mit einer von der Fahrbahn getrennten Führung des Geh- und Radweges, die den wertvollen Baumbestand an der Hanglehne des Alsternebentales berücksichtigt. Weiterhin ist vorgesehen, die Straße Heegbarg zu verbreitern.

Die Parkanlagen im Westen und Norden des Plangebiets sind Teil des Alstergrünzuges und bilden eine bewaldete Schutzzone der Alsterlandschaft gegen die Bebauung. Einblicksmöglichkeiten von der Bebauung auf die Alster sind daher nicht gegeben. Die Ausweitung des Wohnbaugebiets nach Westen ist als Entwicklung aus dem Aufbauplan anzusehen.

Im Landschaftsschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Hummelsbüttel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel vom 25. Mai 1947 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 791-d).

IV

Das Plangebiet ist etwa 163 700 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 26 000 qm (davon neu etwa 2 400 qm) und für Grünflächen etwa 31 700 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.